

>>>>>>>>> Beginn der Schulmail der Bezirksregierung Düsseldorf >>>>>>>>>

Schulleitungen
der öffentlichen Schulen
im Regierungsbezirk Düsseldorf

An die
Schulleitungen
der Ersatz- und Ergänzungsschulen
im Regierungsbezirk Düsseldorf

nachrichtlich:

An die
Schulämter
im Regierungsbezirk Düsseldorf

Änderungen von Coronaschutzverordnung und Coronabetreuungsverordnung / Mechanismus der Schulschließungen und Schulöffnungen nach § 28b InfSG des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersende ich die

- CoronaSchVO ab 03.05.2021 Lesefassung
- CoronaSchVO ab 03.05.2021 Lesefassung mit Markierungen
- CoronaBetrVO ab 03.05.2021 Lesefassung
- CoronaBetrVO ab 03.05.2021 Lesefassung mit Markierungen

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Bitte beachten Sie wie immer, dass alle Dateien ausschließlich der Information dienen und keine rechtlich verbindliche Fassung darstellen. Rechtlich verbindlich sind allein die Verkündungen im Gesetz- und Verordnungsblatt.

A. Die CoronaBetrVO enthält eine Neuregelung bezüglich der Testpflicht (auch) in Schulen.

§ 2 Abs. 2b CoronaBetrVO jetzt folgendes:

Für alle in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal), **die nicht über eine nachgewiesene Immunisierung gemäß § 4 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung verfügen**, werden wöchentlich zwei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 durchgeführt.

§ 2 Abs. 2f CoronaBetrVO regelt:

Der Nachweis einer Immunisierung gemäß § 4 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich.

§ 4 Abs. 5 CoronaSchVO regelt hierbei, was unter Immunisierung zu verstehen ist. Eine nachgewiesene Immunisierung steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Absatz 4 gleich. Dies gilt bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28c des Infektionsschutzgesetzes auch, soweit sich das Erfordernis einer Testung aus § 28b Absatz 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes ergibt. Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch

1. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff,
2. den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt, oder
3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Kurzgefasst:

- Die Testpflicht an Schulen besteht fort.
- Aber: Die Testpflicht besteht nur dann **nicht**,
 - o wenn eine Person vollständig geimpft ist (2 Impfungen sind erfolgt) oder
 - o wenn eine Person nachweislich an Corona erkrankt war – für den o.g. Zeitraum,
 - o wenn die Person nachweislich an Corona erkrankt war und nachweislich eine Impfung erhalten hat

Ich verweise hier auf die FAQ-Seite des MAGS: <https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#35e364cf>

B. Mechanismus des Wechsels der Unterrichtsformen nach § 28b InfSG des Bundes

Zu dem o.g. Wechsel vom Wechselunterrichts in den Distanzunterricht und zurück sind hier eine Vielzahl von Fragen platziert worden, so dass ich den Mechanismus kurz erläutern möchte.

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurde das Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes am 22. April 2021 um den Paragraphen 28b InSG ergänzt, der die „Bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der

Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen" regelt.

§ 28b InfSG regelt bezogen auf das Schulwesen folgendes:

Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt.

Für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 165 liegt.

Kurzgefasst:

- Bei einer 7-Tages-Inzidenz > 100 an **drei** aufeinanderfolgenden Tagen: Präsenzunterricht in Form des Wechselunterrichts
- Bei einer 7-Tages-Inzidenz > 165 an **drei** aufeinanderfolgenden Tagen: Distanzunterricht
- Sinkt die Inzidenz auf einen Wert < 165 an **fünf** aufeinander folgenden Werktagen, werden die Untersagungen außer Kraft gesetzt.
- Die v.g. Regelungen müssen immer in einer Allgemeinverfügung des MAGS getroffen werden. Diese tritt grundsätzlich am fünften (in Fällen der ersten beiden Spiegelstriche) bzw. am siebten Tag (letzter Spiegelstrich) in Kraft. Die Beschränkungen treten also nicht automatisch in Kraft oder außer Kraft; maßgeblich für die Wechsel der Unterrichtsformen sind die Allgemeinverfügungen des MAGS:
- Sonderregelung bei der Außerkraftsetzung der Beschränkungen: Nach § 1 Abs. 14 CoronaBetrVO erfolgt diese immer am darauf folgenden Montag (also nicht in der Woche).

Rechtsänderungen können Sie hier nachverfolgen: <https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hartmann
Leiter der Schulabteilung
der Bezirksregierung Düsseldorf

<<<<<<<<< Ende der Schulmail der Bezirksregierung Düsseldorf <<<<<<<<<